



Planzeichenerklärung

	Wohraufflächen		Dauerkleingärten
	gemischte Bauflächen		Friedhof
	gewerbliche Bauflächen		Parkanlagen
	Industriegebiet		Schule
	Dorfgebiet		Kirche, kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
	Sondergebiete, die der Erholung dienen		Einrichtungen des Gesundheitswesens
	Sondergebiete für militärische Zwecke		Gebäude für kulturelle Zwecke
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung der Landschaft		sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen
	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind		Post
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen		Anlagen der Wasserwirtschaft
	Überschwemmungsgebiete		Abwasserbauwerk
	Flächen für Sport- und Spielanlagen		Flächen, für die der Verdacht besteht mit Altlasten belastet zu sein
	Flächen für Abgrabungen		Badeplatz
	Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen		Anlagen der Energieversorgung
	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind		Wasserflächen
	Landschaftsschutzgebiet		Einzelgebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen
	Wald		Straßen
	Flächen, deren Böden mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind		Bahnanlagen
	Jungwälder		Ortsgrenze
	Wiesen		Grenze des Geltungsbereiches
	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Solar
	Bodendenkmal		Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB
Das Plangebiet befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Präambel zur 6. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Annaburg die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Annaburg, den

 Stefan Schmidt
 Bürgermeister
 (Siegel)

Verfahrensvermerke

1. Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf mit Begründung, in ihrer Sitzung am beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses ist am im Amtsblatt Nr. der Stadt Annaburg erfolgt.

Annaburg, den

 Stefan Schmidt
 Bürgermeister
 (Siegel)

2. Genehmigung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: mit/ohne Nebenbestimmungen erteilt.

Wittenberg, den

 Höhere Verwaltungsbehörde
 (Siegel)

3. Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf sowie die Stelle, bei der die Planung, einschließlich zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, für Jedermann auf Dauer einsehbar sind und darüber Auskunft zu erhalten ist, ist am im Amtsblatt Nr. der Stadt Annaburg bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i.V.m. § 215 BauGB erfolgt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin ist damit am wirksam geworden.

Annaburg, den

 Stefan Schmidt
 Bürgermeister
 (Siegel)

4. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von 1 Jahr nach Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 BauGB i.V.m. § 215 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i.V.m. § 215 BauGB erfolgt.

Annaburg, den

 Stefan Schmidt
 Bürgermeister
 (Siegel)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)

© GEO-Basis-DE/LVermGeo LSA 01.06.11/A18-7005957-2011
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

PROJEKTLOGISTIK WILLE <small>UG (haftungsbeschränkt)</small> Brandenburgische Ing.-Kammer Dipl.-Ing. B. Wille, Zul.-nr. 30606/98		Tel. 035363/70 00 Fax 035363/70022 willebernd@web.de
Bauherr: EnerGeno Heilbronn – Franken eG Bildungscampus 3, 74076 Heilbronn		
Maßstab: 1:10000	6. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf	Datum: Juli 2021
2. Entwurf (Planzeichnung zur Beteiligung der TGB und der Öffentlichkeit)		